

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur

Verfassungsbeschwerde

2 BvR 1683/17

Rahmenbedingungen der Gefangenearbeit sind verfassungswidrig

27.07.2018

Verfassungsbeschwerde des Herrn W. . . .

1. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Juni 2017 - III - 1 Vollz (Ws) 104/17-,
- b) den Beschluss des Landgerichts Arnsberg vom 24. Januar 2017 - IV-2 StVK 157/16 -

2. mittelbar gegen

§ 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) vom 13. Januar 2015

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht

rec@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de/recht

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bedankt sich für die mit dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 2018 eingeräumte Gelegenheit, gem. § 27a BVerfGG zu der Verfassungsbeschwerde Stellung nehmen zu können.

In dem vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht erneut mit der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Gefangenentlohnung. Nachdem der Gesetzgeber bereits 1998 zu einer deutlichen Anhebung der Entlohnung aufgerufen wurde, deren Umsetzung das Bundesverfassungsgericht 2002 bereits als lediglich noch verfassungsgemäß bezeichnet hat, steht die Höhe nunmehr 20 Jahre später erneut zur Überprüfung an. Ergänzend zu den damaligen Argumenten ist insbesondere die erheblich gestiegene wirtschaftliche Aktivität und Verwertung der Gefangenearbeit durch die Justizvollzugsanstalten auch innerhalb der freien Wirtschaft und die Veränderung der freien Arbeitswelt durch Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns bei der Beurteilung der Gefangenentlohnung zu berücksichtigen.

Der mittelbar mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene § 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 43 Abs. 2 i. V. m. § 200 Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG Bund), Art. 32 Abs. 1 StVollzG NRW und dem folgend § 43 i. V. m.



§ 200 StVollzG Bund sind als verfassungswidrig einzustufen. Es liegt ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Resozialisierung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG vor.

Anerkennung der Gefangenenarbeit

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung von 1998 und auch in allen darauffolgenden Entscheidungen unterstrich, ist Gefangenenarbeit unter dem Aspekt des Resozialisierungsgedankens nur dann verfassungskonform, wenn die geleistete Arbeit eine angemessene Anerkennung findet.¹ Die Bemessung des Arbeitsentgelts auf 9 vom Hundertstel der Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV als Eckvergütung – wie im § 32 Abs. 1 StVollzG NRW geregelt – ist der Höhe nach nicht geeignet, die mit der Gefangenenentlohnung verbundene Anerkennung der geleisteten Arbeit zu gewährleisten und damit dem gesetzgeberischen Ziel der Resozialisierung zu dienen². Daran ändert auch nichts, dass den Gefangenen Freistellungszeiten unter Fortzahlung des Entgeltes zustehen (§ 33 Abs. 1 StVollzG NRW und § 34 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW), die auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können (§ 34 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW).

Der Anerkennungsgedanke, der der Arbeit im Strafvollzug als Resozialisierungsmittel folgt, gilt nicht nur für diejenige Arbeit, die Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen ist, sondern auch für freiwillig übernommene Tätigkeiten.³ In beiden Fällen soll den Gefangenen ermöglicht werden, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Wegen dieser gleichgerichteten Zielsetzung muss die der Anerkennung dienende Vergütung der Arbeit daher entsprechend anzupassen sein. Um einen Zusammenhang zwischen Erwerbsarbeit und Herstellung einer Lebensgrundlage zu ziehen und so die Resozialisierungschancen der Gefangenen zu erhöhen, bedarf es einer deutlichen Erhöhung des Ecklohnes auf wenigstens 12 bis 15 %, um überhaupt einen spürbaren Effekt zu erreichen.⁴

Die Rahmenbedingungen der Arbeitsleistung durch Gefangene stehen im Widerspruch zu der Anforderung, dass die Ableistung von Gefangenenarbeit keinerlei Sanktionscharakter

¹ BVerfG, Urteil vom 01. Juli 1998, 2 BvR 441/90, 2 BvR 493/90, 2 BvR 618/92.

² So auch 2000/2001 Stimmen in der Literatur, die bereits im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene eine Erhöhung z. T. auf wenigstens 20 % forderten, z. B. Ullenbruch: Neuregelung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene – Sand in die Augen des BVerfG?, ZRP 2000, 177, 181; Callies, Die Neuregelung des Arbeitsentgelts im Strafvollzug – Zum Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, NJW 2001, 1692, Ziff. III.

³ Bereits in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2015, Az. 2 BvR 1017/14 brachte das erkennende Gericht deutlich zum Ausdruck, dass sowohl die Pflicht- als auch freiwillige Arbeit im Vollzug denselben Zielen dienen und durch Entlohnung entsprechend anzuerkennen sind.

⁴ Hillebrand, Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland, 2. Aufl., 2009, S. 118.



erhalten darf. Für die Gefangenen ist „der Entzug der Freiheit [...] die Strafe und nichts darüber Hinausgehendes“⁵. Arbeit als wesentlicher Teil des Vollzugssystems solle dem Gefangenen nutzen.⁶

Gefangenenarbeit und Aktivitäten der JVA in der freien Wirtschaft

Angesichts der Höhe der Vergütung der Gefangenenarbeit wirkt es grotesk, wenn das Land NRW auf seiner Homepage www.justiz.nrw.de mitteilt: „das Schwergewicht der Bemühungen in Nordrhein-Westfalen (betreffend der Arbeit der Gefangenen) liegt darin, entsprechende Arbeitsplätze zu schaffen und die Verhältnisse in den Arbeitsbetrieben denen der freien Wirtschaft möglichst anzugleichen.“

Richtig ist diese Aussage nur insofern, als sich die Justizvollzugsanstalten die geleistete Arbeit in besonderem Maße wirtschaftlich zu Eigen machen und die Gefangenenarbeit in NRW mit betriebswirtschaftlichem Kalkül eingesetzt wird.

Die Haftanstalten werden, anders als dies noch bei Einführung des StVollzG der Fall war, wie Unternehmen tätig. So spricht das Land NRW auf der Homepage www.justiz.nrw.de gezielt Unternehmen und Privatpersonen als potenzielle Kunden an und verspricht: „Auch Sie können von der Arbeit in Justizvollzugsanstalten profitieren und gleichzeitig einen wichtigen sozialen Beitrag leisten: Als Privatperson durch den Erwerb von Produkten oder als Unternehmerin oder Unternehmer durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Das Land NRW bewirbt mit dem „vielfältigen Angebot und komfortabler Bestellmöglichkeit“ seine für den Vertrieb der Produkte der Gefangenenarbeit eingerichtete Homepage „Knastladen“⁷. Zu der umfangreichen Produktpalette gehören u. a. Bürozubehör, Gartenbedarf, Einrichtungsgegenstände und Möbel, Druckereiprodukte, Spiele, Schmuck und handgefertigte Schuhe. Die Preise für die angebotenen Produkte liegen in dem Preissegment für vergleichbare Produkte auf dem freien Markt. Angeboten werden zudem Dienstleistungen über die JVA-eigenen Schreinereien, Schlossereien, Druckereien und Buchbindereien.

Im Rahmen der Arbeitsbetriebe der JVA hat sich ein weitgehender Geschäftszweig gebildet. Das Land NRW nimmt im Bundesvergleich die Spitzenposition bei den Einnahmen aus der Gefangenenarbeit ein: nach Informationen des Handelsblatts aus dem Jahr 2007 flossen zum damaligen Zeitpunkt aus diesem Zweig in den Landeshaushalt jährlich 46 Millionen

⁵ Kriminalwissenschaftler Johannes Feest im Artikel des Deutschlandrundfunks, Resozialisierung oder Ausbeutung? Häftlinge streiten für Mindestlohn und Rente, Swantje Unterberg, 04. Januar 2016, abrufbar unter (Stand 02.07.2018): http://www.deutschlandfunk.de/resozialisierung-oder-ausbeutung-haeftlinge-streiten-fuer.724.de.html?dram:article_id=341512

⁶ Gesamtbericht zur Internationalen Arbeitskonferenz, 93. Tagung 2005, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit, S. 31 Ziff 118.

⁷ Abrufbar unter (Stand: 02.07.2018): (www.knastladen.de).



Euro ein – das Land NRW strebte allerdings eine Erhöhung der Einnahmen um eine Million Euro jährlich an.⁸

Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten, die unternehmerisch tätig sind, haben sich wie andere Unternehmer in der Region behandeln zu lassen. Stellen sich die Haftanstalten als „attraktive Alternative zur Verlagerung der Produktion in Billiglohnländer“⁹ dar, verdeutlicht dies die Schaffung einer parallelen Arbeitswelt, deren Zulässigkeit es zu überprüfen gilt. In dieser Parallelwelt steht längst nicht mehr alleine der Resozialisierungsgedanke im Vordergrund. Arbeitsleistung, die wirtschaftlich verwertet wird, bedarf einer angemessenen (wenn sicher, mit den zu berücksichtigenden Abschlägen wegen der besonderen Überwachungs- und Unterbringungssituation) Vergütung.

Gefangenearbeit und Entgeltbegriff des SGB IV

Die Folge dieses Wandels der Arbeit in den JVAen hin zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit, wie sie üblicherweise von Betrieben und Unternehmen ausgeübt wird, ist, dass die dafür gewährte Gefangenentlohnung nichts anderes als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist. Dies ergibt sich z. B. aus dem in § 26 Abs. 1 Ziffer 4 SGB III verwendeten Begriff des Arbeitsentgelts. Ausschlaggebend für die Verwendung dieses Begriffes in den Sozialgesetzbüchern I bis XII ist dessen weit auszulegende Definition in § 14 SGB IV. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, dass die im Justizvollzug ausgeübte Beschäftigung, die im Übrigen der Begriffsbestimmung in § 7 SGB IV entsprechen dürfte, kein Arbeitsverhältnis im üblichen Sinn ist. Die Erfüllung des Beschäftigungsbegriffs setzt nicht notwendig ein Arbeitsverhältnis voraus. Wenn bereits die Sicherungsfunktion der Sozialversicherung auch sonstige Personen in den Kreis der Beschäftigten einbezieht, ohne dass diese notwendig als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten, muss dieser Schutzgedanke auch für das die unterste Lohngrenze regelnde Mindestlohngesetz gelten. Die bisher dazu vertretene Auffassung, dass im Strafvollzug besondere Umstände zur Arbeitsleistung hinzutreten, die dazu führen, dass die Beschäftigung nicht in das wirtschaftliche Austauschverhältnis von Arbeit und Entlohnung einzuordnen ist (BSG v. 06.11.1997 - 11 RAR 33/97), kann bei Berücksichtigung der dargestellten gegenwärtigen Verhältnisse von Gefangenearbeit nicht aufrechterhalten werden. Der Entscheidung des BSG lag noch die Auffassung zugrunde, dass es sich bei dem Salär für die Gefangenentätigkeit um eine Arbeitsbelohnung handelt, die von einer Arbeitsentlohnung abzugrenzen ist. Dies entspricht seit langem nicht mehr dem heute geltenden Resozialisierungsgedanken aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG, wie sich aus den bereits zitierten Entscheidungen des BVerfG ergibt.

⁸ Bert Losse, Billige Gefangenearbeit - Der Knast als Konzern, Handelsblatt, 13. April 2007, abrufbar unter (Stand 02.07.2018): <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/billige-gefangenearbeit-der-knast-als-konzern/2794992.html>

⁹ Kramer, „Billiglöhner hinter Gitter“, Spiegel online (Stand 02.07.2018), abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/arbeiten-im-gefaengnis-billigloehner-hinter-gittern-a-1143147.html>



Gefangenearbeit und Mindestlohngesetz

Der bisherige staatliche Einwand, es handle sich bei der Arbeit von Häftlingen um unproduktive Tätigkeiten, die vielmehr einer Beschäftigungstherapie ähneln, ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten – wie auch unsere obigen Ausführungen zeigen – nicht mehr haltbar. Die Häftlinge werden im Wesentlichen nach eigenem Empfinden wie Arbeitnehmer tätig und ihre Arbeitskraft wird entsprechend ihren Fähigkeiten verwertet. Eine entsprechende Vergütung, die diese Verwertung annähernd kompensiert und den Gefangenen auch den Wert ihres Beitrags verdeutlicht, bleibt jedoch aus.

Nachdem der Gesetzgeber mit dem Mindestlohngesetz einen von Art und Wertigkeit einer Arbeitsleistung unabhängigen gesetzlichen Mindestlohn als Untergrenze geschaffen hat, ist diese jedenfalls korrespondierend – z. B. unter Abzug eines Haftkostenbeitrages¹⁰ – auch im Rahmen des Verdienstes für Gefangenearbeit umzusetzen. Unter Berücksichtigung der besonderen Kosten, die mit der Beschäftigung von Gefangenen in Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten verbunden sind, ist die Gefangenentlohnung am Mindestlohngesetz orientierend in periodischen Abständen einer Anpassungs- und Angemessenheitsprüfung zu unterziehen und entsprechend zu erhöhen. Die Verwendung und Aufteilung des Verdienstes in Taschengeld, Unterhaltsleistungen, soziale Vorsorge, Schuldenabbau, Opferentschädigung usw. ist insbesondere im Hinblick auf die Resozialisierungsfunktion derart auszugestalten, dass ein merklicher Eigennutzen für den Gefangenen verbleibt. Nur so kann der Gefangene die geleistete Arbeit nachhaltig als positives und anerkanntes Erlebnis verinnerlichen.¹¹ Dem wird der aktuelle Entlohnungssatz nicht gerecht.

Gefangenearbeit als Instrument des Lohndumpings

Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gefangenentlohnung sind auch die Auswirkungen des in Betrieben der Justizvollzugsanstalten gebildeten Niedriglohnsektors auf die im Wettbewerb stehenden, örtlichen, an die arbeitsrechtlichen Lohnvorschriften gebundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Auch die Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen erscheint insbesondere unter dem Aspekt des Vordringens der Justizvollzugsanstalten auf den freien Markt und der Produktion bzw. Leistungserbringung für privatwirtschaftliche Unternehmen als nunmehr ebenfalls einzubeziehender Faktor.

Gefangenearbeit ohne soziale Vorsorge

Die nach § 32 Abs. 1 StVollzG NRW bestimmte Entlohnung ist zudem – auch unter Berücksichtigung der zu erarbeitenden Freistellungszeit – nicht geeignet, eine entsprechende Grundlage für eine soziale Vorsorge nach dem Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug zu schaffen. Der Gesetzgeber hat es bislang unterlassen, die Gefangenentlohnung in

¹⁰ Einen solchen hat das Bundesverfassungsgericht bereits in der Entscheidung vom 01. Juli 1998 angeregt.

¹¹ BVerfG, Urteil vom 01. Juli 1998, 2 BvR 441/90, 2 BvR 493/90, 2 BvR 618/92.



das Rentensystem einzubeziehen. Entgeltfortzahlung bei Krankheit sehen die Strafvollzugsgesetze der Länder ebenfalls nicht vor. Seit inzwischen über 40 Jahren – angefangenen mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes – wird über die Notwendigkeit der sozialen Absicherung der Gefangenenarbeit diskutiert, ohne sich einem Ergebnis zu nähern. Bereits 2016 befasste sich die Justizministerkonferenz mit der Frage der Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung. Der Prüfauftrag kam zu dem Ergebnis, dass die Einbeziehung in das SGB VI sinnvoll ist und die 89. Justizministerkonferenz folgt dieser Auffassung und fordert den Gesetzgeber auf, eine entsprechende Regelung auf den Weg zu bringen (Beschluss der 89. JuMiKo zu TOP II.26). Auch hierdurch wird deutlich, dass der vollzogene Wandel des Stellenwertes von Gefangenenarbeit nachvollzogen wurde.

Zu bedenken ist dabei zudem, dass ohne die Möglichkeit, aus dem Verdienst Ersparnisse zu bilden und ohne soziale Absicherung fürs Alter die Betroffenen gerade bei längeren Freiheitsstrafen nach ihrer Entlassung direkt auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bzw. im Alter (SGB XII) angewiesen sind. Das erschwert eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft oder macht sie gar gänzlich unmöglich. Altersarmut ist nach längeren Haftstrafen damit vorprogrammiert.

Rahmenbedingungen der Gefangenenarbeit in Deutschland sind völkerrechtswidrig

Das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 29 über die Bekämpfung der Zwangsarbeit verbietet ausdrücklich Gefängniszwangsarbeit zu privatem Nutzen, in jedem Fall sind die Gefangenen vor wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen.¹² Das gilt – wie schon durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt¹³ – für Pflichtarbeit ebenso wie für freiwillige Arbeit. Gefangenenarbeit kann nach dem Gesamtbericht zur 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nicht als frei bezeichnet werden.¹⁴ Deshalb dürfen private Unternehmen nicht von Gefangenenarbeit profitieren, „es sei denn, es handelt sich um menschenwürdige Arbeit, die unter Bedingungen verrichtet wird, die einem freien Arbeitsverhältnis nahekomen, ohne künstliche Unterdrückung von Lohnkosten.“¹⁵

Diesen Anforderungen genügt die Gefangenenarbeit zugunsten privater Dritter unter den in den deutschen Bundesländern geltenden Rahmenbedingungen nicht. Sie wird daher zu Recht seit Jahren durch den Sachverständigenausschuss der ILO als mit dem Übereinkommen Nr. 29 unvereinbar und damit völkerrechtswidrig kritisiert.

¹² Gesamtbericht zur Internationalen Arbeitskonferenz, 93. Tagung 2005, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit, S. 32 Ziff 122.

¹³ BVerfG v. 16.12.2015, Az. 2 BVR 1017/14

¹⁴ Gesamtbericht zur Internationalen Arbeitskonferenz, 93. Tagung 2005, Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit, S. 32 Ziff 122 .

¹⁵ ebenda S. 33, Ziff. 129.



Zuletzt im Jahr 2017 mahnte der Ausschuss die Bundesrepublik an, die in insgesamt 13 Bundesländern, darunter dem Land NRW, vorgesehene Arbeitspflicht für Gefangene erfülle die Voraussetzungen der Zwangsarbeit entsprechend dem Übereinkommen Nr. 29 der ILO. Die Sachverständigen führten aus, für die Annahme der echten Freiwilligkeit der Arbeit sei entscheidend, dass die Arbeit unter annähernd vergleichbaren Bedingungen wie in der freien Wirtschaft erbracht werde, insbesondere im Hinblick auf die Löhne und die soziale Absicherung der Arbeit.¹⁶ Der Sachverständigenausschuss der ILO forderte die Bundesregierung dringend auf, die Arbeitsbedingungen der Gefangenen, von dem über 21 % in privatwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind, an die der Beschäftigten der freien Wirtschaft heranzuführen. Die Bundesregierung solle Maßnahmen zur effektiven Beseitigung der Zwangsarbeit ergreifen und diesbezüglich entsprechend an die ILO berichten.

Auch in seinen früheren Stellungnahmen bemängelte der Sachverständigenausschuss der ILO die Rechtslage in Deutschland. In diesem Zusammenhang führte der Sachverständigenausschuss in seinem Bericht im Jahr 2011 aus, dass es für Gefangene gerade nicht unerheblich sei, dass das Produkt ihrer Arbeit privatwirtschaftlich weitergenutzt wird. Der Sachverständigenausschuss der ILO wies entsprechende Erklärungen der Bundesregierung, es sei für die Gefangenen beim Arbeitseinsatz unerheblich, ob das Produkt ihrer Arbeit von den Landesjustizverwaltungen oder privaten Unternehmen weiterverwandt bzw. veräußert würde, da sie ausschließlich von Vollzugsbediensteten und nicht von Angestellten der freien Unternehmen angeleitet, eingesetzt und kontrolliert werden, zu Recht zurück. Nach Auffassung der Sachverständigen mache es nur einen formellen Unterschied, ob Strafgefangene direkt für ein Unternehmen wie beispielsweise ZF Friedrichshafen oder Gardena arbeiten oder für das vollzugliche Arbeitswesen, das die entsprechenden Aufträge dieser Firmen übernahm.¹⁷ Bereits damals kam der Sachverständigenausschuss zu dem Ergebnis, dass die Tatsache, dass die Strafgefangenen jederzeit unter Autorität und Kontrolle der Gefängnisverwaltung bleiben, nichts daran ändere, „dass sie an private Unternehmen vermietet werden, eine Praxis, welche in Art. 2 (c) des Übereinkommens als unvereinbar mit diesem fundamentalen Instrument der Menschenrechte bezeichnet wird.“¹⁸

¹⁶ Bericht des Sachverständigenausschusses über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, veröffentlicht zur 106. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz der ILO 2017 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, Bericht III, Teil 1 A, S. 198.

¹⁷ Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen, verabschiedet 2011, veröffentlicht zur 101. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz 2012 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit (Nr. 29)

¹⁸ Bericht des Sachverständigenausschusses 2001, a.a.O.



Fazit

Das Grundgesetz und das Völkerrecht stellen konkrete Anforderungen an die Rahmenbedingungen der Gefangenearbeit, die in Deutschland seit über 40 Jahren – d. h. seit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes im Jahre 1976 – nicht umgesetzt wurden. Der wirtschaftliche Nutzen der Gefangenearbeit ist zumindest als gleichwertig neben der Resozialisierungsfunktion zu betrachten und bei der Bemessung der Höhe der Gefangenenentlohnung entsprechend zu berücksichtigen. Eine erhebliche Erhöhung der Vergütung sowohl der Pflichtarbeit als auch der freiwilligen Gefangenearbeit ist zwingend erforderlich, um diese menschenwürdig und damit verfassungs- und völkerrechtskonform zu gestalten.